

arbeitern und allen Werkträgern des Betriebes eindringlich ihre Verantwortung vor Augen zu führen, die sie bei der Organisation und Durchführung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes haben. Außerdem wird ihnen dadurch die Erkenntnis vermittelt, daß eine Verletzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich geeignet ist, eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Werkträgern und für das Volkseigentum sowie eine Störung des kontinuierlichen und planmäßigen Ablaufs der Produktion herbeizuführen. Bereits die gerichtliche Verhandlung muß zu der Einsicht führen, daß über die Beurteilung der konkreten Strafrechtsverletzung hinaus die Einleitung umfassender Maßnahmen zur Verhinderung weiterer ähnlicher Gesetzesverletzungen sowie zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen, die solchen Pflichtverletzungen zugrunde liegen, unbedingt notwendig ist. Das Gericht wird in diesen Fällen in der Regel ein größeres Verständnis für die Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen finden, als dies lediglich bei der Auswertung von Verfahren, die im Gerichtssaal und ohne Einbeziehung der Bevölkerung stattgefunden haben, möglich ist.

Das Oberste Gericht hat bereits mehrfach dergleichen Prozesse vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt<sup>12</sup>. Dabei wurde die Erfahrung gemacht, daß es grundsätzlich erforderlich ist, die über die Entscheidung der Sache hinausgehende Auswertung des Verfahrens bereits bei der Vorbereitung der Verhandlung zu sichern, um zu konkreten Schlußfolgerungen und Feststellungen zu kommen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Vertreter der dem Betrieb übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane, die Mitarbeiter der zuständigen Arbeits- und Brandschutzorgane, der Gewerkschaftsorganisation, der örtlichen Volksvertretung und ihrer Organe und anderer Institutionen einzubeziehen. In der Regel werden die leitenden Mitarbeiter dieser Organe erst durch die Teilnahme an der Verhandlung einen zuverlässigen Überblick über den tatsächlichen Umfang und die konkreten Auswirkungen der Gesetzesverletzungen erhalten, so daß ihnen zugleich anschaulich die Notwendigkeit vor Augen geführt wird, in ihrem Bereich umfassende Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiet einzuleiten.

Darauf darf sich das Gericht aber nicht beschränken. Es ist vielmehr erforderlich, durch Aussprachen, Foren, Artikel in der Tages- und Fachpresse oder durch andere geeignete Methoden das Verständnis für die im Verfahren behandelten Probleme zu vertiefen und weitere Fragen zu erläutern, die aus bestimmten Gründen nicht oder nicht umfassend im Urteil behandelt werden konnten. Die sich an die Urteilsverkündung anschließende Auswertung muß unmittelbar auf die Herbeiführung konkreter Schlußfolgerungen und Maßnahmen gerichtet sein. Das können z. B. Weisungen der den Betrieben übergeordneten Organe, die Ausarbeitung oder Überarbeitung betrieblicher Arbeits- und Brandschutzordnungen, Maßnahmen der Schulung und Qualifizierung u. a. sein. Das Gericht darf sich keinesfalls darauf verlassen, daß die umfassende Auswertung des Verfahrens ohne seine Mithilfe erfolgt. Das bedeutet nicht, daß es den betreffenden Staats- und Wirtschaftsfunktionären die Verantwortung für die richtige Organisation des Produktionsablaufes und die damit im Zusammenhang stehenden Sicherheitsmaßnahmen abnehmen soll. Dazu ist es weder befugt noch in der Lage. Es geht vielmehr darum, daß das Gericht konstruktive Hinweise zur Verbesserung der Leitungstätigkeit gibt. In bestimmten Fällen wird es auch ratsam sein, auf

Fragen der an der Verhandlung teilnehmenden Werkträgern in einem anschließenden Forum zu antworten<sup>13</sup>.

Bei der Durchführung dieser Verfahren ist die gründliche Vorbereitung durch das Gericht von entscheidender Bedeutung. Grundsätzlich handelt es sich um Sachverhalte, die in politischer, ökonomischer und technischer Hinsicht kompliziert sind, so daß deren richtige Beurteilung ein hohes Maß an Sachkenntnis voraussetzt. Die Gerichte müssen sich auch bewußt sein, daß sie vor einem sachkundigen Zuhörerkreis verhandeln und daß sich Unsicherheiten des Gerichts und ungenügende Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiet nachteilig auf die Überzeugungskraft der Verhandlung und Entscheidung auswirken. Dadurch wird die allseitige und umfassende Aufklärung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen erschwert und die gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit eingeschränkt. Deshalb ist es notwendig, daß die Gerichte zur Vorbereitung auf die Verhandlung Experten konsultieren, sich mit der einschlägigen Literatur vertraut machen und Betriebsbesichtigungen vornehmen<sup>14</sup>.

In Vorbereitung des Rostocker Verfahrens hat sich der 2. Strafsenat des Obersten Gerichts mit Vertretern des Volkswirtschaftsrates der DDR und Funktionären des VEB Energieversorgung Rostock beraten und die Ölsaltanlage besichtigt. Es wurde gesichert, daß verantwortliche Funktionäre des VEB Energieversorgung Rostock, Arbeiter aus diesem Betrieb, leitende Mitarbeiter der WB Energieversorgung, des Volkswirtschaftsrates — Sektor Gas —, der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und die Werkleiter der Gaswerke der DDR an der Verhandlung teilnahmen. Die Einbeziehung dieser Wirtschaftsfunktionäre erfolgte insbesondere deshalb, weil dem Senat durch die Verhandlung und Entscheidung anderer Verfahren sowie aus den in Vorbereitung dieses Verfahrens geführten Aussprachen bekannt war, daß es auch in anderen Gaswerken der Republik Verletzungen der Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzbestimmungen gab. Zum Zweck einer breiten Auswertung des Verfahrens nahmen weiterhin Vertreter der Presse und des Rundfunks an der Verhandlung teil.

Im Anschluß an die Urteilsverkündung fand eine erste Auswertung des Verfahrens mit den Vertretern der genannten Staats- und Wirtschaftsorgane statt. Als Ergebnis dieser Aussprache wurde festgelegt, daß das Urteil und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen auf einer Tagung der WB Energieversorgung mit den Leitern der ihr unterstellten Betriebe behandelt werden sollen. Die im Urteil enthaltenen Ausführungen zur Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter der Betriebe für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, zur Notwendigkeit der exakten Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und der Ausarbeitung betrieblicher Brandschutzanordnungen sollen ihren unmittelbaren Niederschlag in Weisungen der WB finden. Die Vertreter der genannten Organe zogen die Schlußfolgerung, daß im Zusammenhang mit der weiteren Verbesserung der Technologie in den zum Teil überalterten Gaswerken den Problemen der Sicherheit mehr Aufmerksamkeit als bisher gewidmet werden muß.

Es ist ferner notwendig, die zur Zeit bestehenden Arbeitsschutzbestimmungen für Gaswerke mit den technischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden von Wirtschaftsfunktionären und Sicherheitsinspektoren übereinstimmend als unzulänglich eingeschätzt. Sie berücksichtigen ungenügend den bisher erreichten Stand der Wissen-

<sup>12</sup> Vgl. z. B. Urteil vom 4. November 1939, NJ 1959 S. 759, 793, 827 ff., und Urteil vom 20. September 1963, NJ 1963 S. 661, 641 ff.

<sup>13</sup> Vgl. Etzold/Wittenbeck, „Produktion und Arbeitsschutz — eine Einheit“, Sozialistische Demokratie vom 4. Oktober 1963, S. 11.

<sup>14</sup> Vgl. auch „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung in Strafsachen erhöhen!“, NJ 1963 S. 578.